

Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 21790

# Tag der offenen Tür

Nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz müssen in Berlin Verkaufsstellen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Da sich viele Verbraucher aber gerade an diesen, für sie arbeitsfreien, Tagen über Waren und Preise informieren wollen, sind Einzelhändler dazu übergegangen, vor allem an Sonn- und Feiertagen sogenannte Schautage zu veranstalten, an denen die Waren besichtigt werden können. Vor allem im Handel mit langlebigen und hochwertigen Wirtschaftsgütern erfreuen sich diese als "Tag der offenen Tür" bezeichneten Veranstaltungen großer Beliebtheit. Der Veranstalter sollte jedoch zur Vermeidung von unangenehmen ordnungs- oder wettbewerbsrechtlichen Folgen einige wichtige Grundsätze beachten, denn der Verstoß gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz stellt nach § 9 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, dass Ihr "Tag der offenen Tür" von der Werbung bis zur Durchführung keinen Ärger nach sich zieht.

## Wann kann ein "Tag der offenen Tür" durchgeführt werden

Grundsätzlich müssen Verkaufsstellen außerhalb der in § 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes genannten Öffnungszeiten geschlossen bleiben. Dieses Verbot gilt nicht für reine Schautage. Ein "Tag der offenen Tür" kann daher auch an einem Sonn- oder Feiertag während der allgemeinen Ladenschlusszeiten durchgeführt werden. Eine solche Veranstaltung muss weder angemeldet noch genehmigt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Schautag nicht die Sonn- und Feiertagsruhe stört, sonst droht ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Feiertagsschutz-Verordnung. Informieren Sie sich vorher bei Ihrem zuständigen Ordnungsamt, welche Auflagen bestehen.

## Was ist am "Tag der offenen Tür" erlaubt

Es darf nur die Möglichkeit zur reinen Besichtigung ohne Beratung und Verkauf geboten werden. Erlaubt ist das Auslegen von einfachen Notizzetteln, die dem Interessenten lediglich dazu dienen sollen, die bei der Besichtigung erlangten Informationen schriftlich festzuhalten. Sie dürfen nicht als Bestellkarten (siehe 3. und 4.) verwendet werden.

## Was ist am "Tag der offenen Tür" verboten

Es darf kein geschäftlicher Verkehr stattfinden. Damit ist nicht nur der Verkauf von Waren, sondern alles verboten, was der Vorbereitung von Geschäftsabschlüssen dient. Vermeiden Sie alles, was über die reine Besichtigungsmöglichkeit hinausgeht. Zulässig ist nur das, was dem bloßen Ausstellen der Ware in einem Schaufenster entspricht.

### **Beispiele für unzulässiges Verhalten:**

- Kundenberatung, Erteilung von Auskünften und Aushändigung von Prospekten
- Zeigen von Mustern und Proben in der Verkaufsstelle
- Modenschauen in den eigenen Geschäftsräumen
- Auslegen von Bestellkarten, die der Kunde ausfüllen und an Ort und Stelle in einen Bestellkasten werfen kann
- Möglichkeit der Kleider- oder Schuhanprobe
- Produktpräsentationen oder andere Demonstrationen
- Probefahrten mit dem Pkw
- Reservierung von Waren

### **Anwesenheit vom Geschäftsinhaber oder vom Personal**

Um sicherzustellen, dass keine Verkaufsgespräche, keine Anbahnung von Verkäufen und keinerlei Verkäufe stattfinden, ist die Anwesenheit des Inhabers oder seines Verkaufspersonals unzulässig.

Vermeiden Sie jeden Kontakt zwischen Verkaufspersonal und Kunden nach Ladenschluss. Bedienen Sie sich "neutraler" Personen, die das Ladenlokal lediglich beaufsichtigen, wie z. B. Personen des Wach- und Schließdienstes. Beachten Sie, dass sich auch diese Personen selbstverständlich auf den bloßen Schutz der Ware beschränken müssen.

### **Achtung bei der Werbung**

Die Rechtsprechung verlangt bei der Werbung für Besichtigungsveranstaltungen außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten ausreichende Hinweise darauf, dass während dieser Zeit kein geschäftlicher Verkehr mit den Kunden stattfindet.

#### **Setzen Sie bei Ihrer Werbung immer deutlich lesbar folgende Hinweise hinzu:**

- "Während der Ladenschlusszeiten keine Beratung - kein Verkauf"
- "Außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten keine Beratung - kein Verkauf"
- "Sonntag - Tag der offenen Tür: keine Beratung, kein Verkauf"

#### **Vermeiden Sie Ankündigungen wie:**

- "Extra - Sonntag öffnen wir zusätzlich zur Besichtigung"
- "Öffnungszeiten: ..... sonntags von 10.00 bis 17.00 Uhr (nur Besichtigung)"
- "Sonntag - Tag der offenen Tür"
- "Sonntag Besichtigung 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr"